

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 28/08 B

L 11 KR 2286/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 15 KR 95/05 (SG Stuttgart)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

AOK Baden-Württemberg,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Dezember 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r und Dr. S c h ü t z e beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigten beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin vom 6. August 2008 gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 15. Juli 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die bei der beklagten Krankenkasse freiwillig versicherte Klägerin begehrt die Erstattung von Aufwendungen für stationäre Rehabilitationsmaßnahmen in den Jahren 2005 bis 2008, die sie aus eigenen Mitteln bezahlt und für die sie eigenen Angaben zufolge jeweils ca 2.000 Euro aufgewandt hat. Zuletzt ist eine solche Maßnahme zu Lasten der Beklagten im Jahr 2003 erbracht worden. Den daran anschließenden Antrag der Klägerin, ihr im Jahr 2005 erneut eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme zu gewähren, lehnte die Beklagte gestützt auf das Ergebnis einer medizinischen Begutachtung ab; medizinische Gründe für eine vorzeitige Leistung vor Ablauf des Vierjahreszeitraumes nach § 40 Abs 3 Satz 4 SGB V bestünden nicht. Widerspruch, Klage (Urteil des Sozialgerichts vom 17.4.2008) und Berufung (Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 15.7.2008) sind erfolglos geblieben. Hinsichtlich der für das Jahr 2005 beanspruchten Kostenerstattung hat das LSG nicht die notwendige Überzeugung gewinnen können, dass zuvor alle ambulanten Behandlungsmöglichkeiten ausgeschöpft worden seien und darauf hingewiesen, dass sich die Klägerin nach eigenem Bekunden seit 2004 nicht mehr in ambulante Behandlung begeben habe; das von ihr als Grund angegebene Misstrauen gegen die ärztliche Behandlung rechtfertige nicht die Umgehung des Vorrangs der ambulanten Behandlung vor stationären Rehabilitationsmaßnahmen. Hinsichtlich der weiteren Ansprüche für die Jahre 2006, 2007 und 2008 fehle bereits die nach § 13 Abs 3 SGB V erforderliche Vorbefassung der Beklagten.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat die Klägerin am 6.8.2008 privatschriftlich Beschwerde eingelegt und beantragt, ihr für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen und einen Rechtsanwalt zur Wahrnehmung ihrer Interessen beizuordnen. Der Senat hat die Klägerin darauf hingewiesen, dass die Beschwerde zulässig nur von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt und begründet werden könne. Die Klägerin hat daraufhin mitgeteilt, keinen Rechtsanwalt finden zu könne, der ihre Beschwerde begründen könne oder wolle.

II

- 3 1. Der Antrag auf Gewährung von PKH und Beiordnung eines Rechtsanwalts ist unbegründet. PKH kann nicht bewilligt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a SGG iVm § 114 ZPO).
- 4 Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden,



wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Hieran fehlt es. Vorliegend soll PKH für eine nicht von einem beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision gewährt werden. Die Revision wäre jedoch nur dann zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Solche Gründe sind vorliegend nicht ersichtlich.

- 5 a) Das Verfahren wirft keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf. Entscheidungserheblich ist zunächst die Frage, ob der Klägerin im Jahr 2005 ein Anspruch auf Durchführung einer stationären Rehabilitationsmaßnahme zugestanden hat, weil iS von § 40 Abs 1 SGB V eine ambulante Krankenbehandlung für die Versorgungsziele des § 11 Abs 2 SGB V nicht ausreichend war und Anlass für eine vorzeitige Leistung bereits vor Ablauf des Vierjahreszeitraumes nach § 40 Abs 3 Satz 4 SGB V bestanden hat. Für die nachfolgenden Jahre kommt es auf die Frage an, ob die Klägerin Anspruch auf Kostenerstattung für eine selbst beschaffte Maßnahme gehabt hat, obwohl die Krankenkasse mit dem Leistungsbegehren zuvor nicht befasst war. Die dafür maßgebenden grundsätzlichen Rechtsfragen sind höchstrichterlich geklärt; jedenfalls lassen weder der Vortrag der Klägerin noch der Inhalt der Akten Rechtsfragen erkennen, die noch klärungsbedürftig sind.
- 6 b) Das Berufungsurteil weicht ferner nicht von der höchstrichterlichen Rechtsprechung ab, sodass auch der Zulassungsgrund der Divergenz nicht besteht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 7 c) Das Berufungsverfahren weist auch keine die Zulassung der Revision begründenden Verfahrensmängel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG auf; weder den Akten noch dem Vorbringen der Klägerin kann insoweit ein konkreter Anhaltspunkt für einen nach dieser Vorschrift beachtlichen Verfahrensfehler entnommen werden. Das gilt insbesondere im Hinblick auf die Rüge, das LSG habe in fehlerhafter Besetzung entschieden. Nach der vom Gericht eingeholten Auskunft des LSG, an deren Richtigkeit zu zweifeln kein Anlass besteht, ist Vorsitzender Richter am LSG Freund mit Ablauf des 30.6.2008 in den Ruhestand getreten und ordnungsgemäß vertreten worden. Damit hat bei der Sitzung am 15.7.2008 kein Fall vorgelegen, der eine "vorübergehende Verhinderung" iS des § 21f Abs 2 GVG ausschließt (vgl. dazu BSG SozR 4-1720 § 21 f Nr 1 mwN). Eine fehlerhafte Besetzung des Gerichts in der mündlichen Verhandlung ist nicht feststellbar.
- 8 2. Die von der Klägerin selbst eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht von einem beim BSG zur Prozessvertretung zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) innerhalb der Frist des § 160a Abs 2 Satz 1 SGG begründet worden und damit unzulässig. Auf



dieses Formerfordernis ist die Klägerin bereits in der Rechtsmittelbelehrung des LSG-Urteils hingewiesen worden.

- 9 3. Der Senat hat jedoch Veranlassung, darauf hinzuweisen, dass das LSG seiner Entscheidung eine unzutreffende Rechtsmittelbelehrung beigelegt hat, die sich noch an der früheren Regelung des § 166 SGG orientiert, der indes durch Art 12 Nr 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechtsberatungsrechts vom 12.12.2007 (*BGBI I 2840*) mit Wirkung zum 30.6.2008 gestrichen worden ist. Die Einzelheiten zur Prozessvertretung vor dem BSG sind nunmehr in § 73 SGG und dort insbesondere in den Abs 4 und 6 geregelt, in Kraft getreten ist diese Neuregelung zum 1.7.2008 (*Art 12 Nr 3 des vorgenannten Gesetzes*). Diese Gesetzesänderung und den damit verbundenen Ausbau des revisionsgerichtlichen Vertretungsrechts hätte das LSG unschwer erkennen und ihm mit einer korrekten Rechtsmittelbelehrung Rechnung tragen können. Da dies nicht geschehen ist, läuft vorliegend nicht die Monatsfrist des § 66 Abs 1 SGG, sondern die Jahresfrist des § 66 Abs 2 SGG wegen fehlerhafter Rechtsmittelbelehrung. Doch auch in dieser erweiterten Rechtsmittelfrist ist grundsätzlich die Prozessvertretungsregelung des § 73 SGG zwingend zu beachten.
- 10 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)